

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-0141.50/3825

Dresden, 13. März 2020

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/1693

Thema: Beobachtung von Parteien und Parteimitgliedern durch das Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen 2019 und aktuell

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Medienberichten vom heutigen Tage, verschärft der Verfassungsschutz aktuell im Umgang mit der AfD die Gangart. So berichtet der Focus bspw.: ‚Anfang diesen Jahres haben das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und die Landesverfassungsschutzbehörden damit begonnen, mehrere AfD-Abgeordnete zu überwachen – allerdings nur bei deren außerparlamentarischen Aktivitäten.‘ “

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine Beobachtung von Parteien durch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen und deren Mitteilbarkeit im Rahmen parlamentarischer Anfragen wird auf die Vorbemerkung Nr. I in der Antwort der Staatsregierung auf die Große Anfrage Drs.-Nr. 5/4956 verwiesen.

Soweit der Fragesteller den Begriff der „Partei“ verwendet, geht die Staatsregierung davon aus, dass damit Parteien im Sinne des Gesetzes über politische Parteien (PartG) gemeint sind.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 1:

Welche Parteien wurden bzw. werden im Kalenderjahr 2019 und aktuell vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen beobachtet und wodurch sah bzw. sieht sich das LfV jeweils zur Beobachtung der betreffenden Parteien veranlasst?

Anlass für eine Beobachtung von Parteien ist gemäß §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 3 Abs. 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG), dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche Bestrebung oder Tätigkeit vorliegen. Für das Jahr 2019 und die Gegenwart trifft diese Voraussetzung auf folgende Parteien zu:

- Der Dritte Weg,
- Deutsche Kommunistische Partei,
- Die Rechte,
- Kommunistische Partei Deutschlands,
- Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands,
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands sowie
- den innerparteilichen Zusammenschluss „Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE“ (KPF).

Die Staatsregierung verfügt zwar über weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, deren Mitteilung stehen jedoch gesetzliche Regelungen (Art. 51 Abs. 2 Sächsische Verfassung [SächsVerf]) entgegen. Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus hat die Staatsregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Frage 2:

Gab oder gibt es in den o. g. Zeiträumen eine Beobachtung von Parteimitgliedern und wodurch sah bzw. sieht sich das LfV jeweils zur Beobachtung der betreffenden Personen veranlasst? Wenn ja, um wie viele Personen, welcher Parteien, handelt es sich und in welchem Umfang wurde bzw. wird beobachtet?

Frage 3:

Für den Fall, dass Frage 2. mit "Ja" beantwortet wird: Befinden sich unter den beobachteten Personen auch Mitglieder des Sächsischen Landtages? Wenn ja, um wie viele Personen, welcher Parteien, handelt es sich und in welchem Umfang wurde bzw. wird beobachtet?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Einzelpersonen werden nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 SächsVSG beobachtet. Im Übrigen sind Personenzusammenschlüsse unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 SächsVSG Gegenstand einer Beobachtung durch das LfV Sachsen.

Die Staatsregierung verfügt zwar über weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen, deren Mitteilung stehen jedoch gesetzliche Regelungen, überwiegende Belange des Geheimschutzes und Rechte Dritter (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegen.

Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Im Übrigen handelt es sich bei den weiteren Erkenntnissen um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.3 und 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung ist zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen und zum Schutz nachrichtendienstlicher Zugänge erforderlich. Die Informationen sind auch durch nachrichtendienstliche Mittel (§ 5 Abs. 1 SächsVSG) erlangt worden. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Im Falle des Einsatzes von Personen nach § 5 Abs. 1 SächsVSG stehen zudem Rechte Dritter im Sinne von Art. 51 Abs. 2 SächsVerf entgegen. Diese Personen wären bei einer Mitteilung in ihren Grundrechten auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person gefährdet. Die Staatsregierung trifft eine Schutzpflicht gegenüber diesen Personen, weshalb sie insoweit jegliche Handlungen zu unterlassen hat, die zu deren Enttarnung führen könnten.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit eines Nachrichtendienstes, die Identität der für ihn tätigen Personen zu schützen, für seine Funktionsfähigkeit essenziell. Die Mitteilung von Erkenntnissen, die Rückschlüsse auf nachrichtendienstliche Zugänge zulassen, würde sich nachhaltig negativ auf die Fähigkeit des LfV Sachsen auswirken, künftig solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Eine mögliche dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass insbesondere der Geheimschutz gegenüber dem Informationsanspruch des Abgeordneten das gewichtigere Rechtsgut ist.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz Dritter nur dann hinreichend gewährleistet werden können, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Schließlich handelt es sich bei den weiteren Erkenntnissen auch um Informationen, die aus Gründen des Datenschutzes nicht mitgeteilt werden können. Angaben, durch deren Nennung Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden könnten, unterliegen dem Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33

SächsVerf). Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist ein Recht Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 SächsVerf. Die Staatsregierung hat den Informationsanspruch des Fragestellers mit den Persönlichkeitsrechten Dritter abgewogen. Die Abwägung hat zu dem Ergebnis geführt, dass dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein größeres Gewicht zukommt, so dass die Mitteilung der Daten, aus denen Rückschlüsse auf Personen mit Extremismusbezug gezogen werden könnten, unterbleiben muss. Daten im Sinne des § 2 SächsVSG sind besonders geschützt, weil sie Rückschlüsse auf politische Meinungen zulassen. Je klarer die betroffene Person einem extremistischen Kontext und einem politischen Lager zugeordnet werden kann, desto nachhaltiger wirkt der Schutzgedanke.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus hat die Staatsregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Frage 4:

Erfolgte im Jahr 2019 bzw. erfolgt aktuell durch das Landesamt für Verfassungsschutz eine vorbereitende Materialsammlung zur flächendeckenden (zukünftigen) Beobachtung einer Partei und/oder einzelner Parteimitglieder? Wenn ja, um wie viele Parteien und Personen handelt es sich und in welchem Umfang wurde bzw. wird Material gesammelt?

Die Staatsregierung verfügt zwar über Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, deren Mitteilung jedoch gesetzliche Regelungen (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Gemäß § 15 Satz 1 SächsVSG unterrichten das Staatsministerium des Innern und das LfV Sachsen die Öffentlichkeit über Bestrebungen und Tätigkeiten nach §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG. Insoweit beschränkt sich die Berichterstattung auf erwiesene extremistische Bestrebungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Darüber hinaus hat die Staatsregierung keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung.

Frage 5:

Gab bzw. gibt es in den o. g. Zeiträumen gegen Mitglieder einer im Landtag vertretenen Partei Maßnahmen nach dem Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (sog. G 10-Gesetz)? Wenn ja, hinsichtlich wie vieler Personen geschah dies und wodurch sah sich das Landesamt für Verfassungsschutz jeweils dazu veranlasst?

Die Staatsregierung verfügt zwar über Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung, deren Mitteilung jedoch gesetzliche Regelungen (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf) entgegenstehen. Gemäß § 17 Abs. 3 SächsVSG i. V. m. § 16 Satz 1 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10) ist für die parlamentarische Kontrolle in Angelegenheiten, über die das Staatsministerium des Innern die Kommission nach Artikel 10 Grundgesetz zu unterrichten hat, nur die G 10-

Kommission zuständig. Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung betreffen angeordnete Beschränkungsmaßnahmen, über die gemäß § 2 Sächsisches Artikel-10-Gesetz-Ausführungsgesetz (SächsAG G 10) die G 10-Kommission regelmäßig unterrichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller